Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

I. Nachtrag

zur Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Lindlar unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 16.12.2025

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 - Grundsätze der Vergabe – wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben sollen geeignete Unternehmen aus dem Gemeindegebiet sowie aus der Region in angemessenem Umfang in den Wettbewerb einbezogen werden, sofern dies mit den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit vereinbar ist.

(5) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Die Schwellenwerte in § 5 - Direktauftrag und Arten der Vergabe – Absatz 1 a und b werden von 25.000 € auf 50.000 € angehoben.

Folgender § wird neu hinzugefügt:

§ 9 Zuständigkeiten

Die Vergabeentscheidungen treffen die nach Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder Dienstanweisung zuständige Stellen.

Bei den nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend die Nummer:

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien
§ 11 Fristen
§ 12 Vertrags- und Auftragsänderungen
§ 13 Angebote
§ 14 Aufhebung
§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen
§ 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 07.10.2026

Sven Engelmann

Bürgermeister